

Jugendordnung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

- § 01 Name, Zuständigkeit und Mitgliedschaft**
- § 02 Ziele**
- § 03 Aufgaben**
- § 04 Organe**
- § 05 Jugendmitgliederversammlung**
- § 06 Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung**
- § 07 Jugendvorstand**
- § 08 Aufgaben und Zuständigkeit des Jugendvorstands**
- § 09 Jugendkasse**
- § 10 Sonstige Bestimmungen**
- § 11 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung**

§ 1

Name, Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und die gewählten Mitglieder der Jugendabteilung und die in Ausbildung und Studium befindlichen Mitglieder.

§ 2

Ziele

Ziel der Jugendarbeit ist die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen. Die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen werden gefördert und geben dadurch den jugendlichen Mitgliedern des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung.

Darüber hinaus sollen im gegenseitigen Miteinander grundlegende Regeln des menschlichen Miteinanders und ethische Grundsätze wie:

- menschliche Wertschätzung,
- Respekt, Achtung des Anderen, Anstand im Umgang miteinander,
- keine Diskriminierung in jeglicher Form gegenüber anderen,
- Einhaltung der Regeln des Tierschutzes, die Achtung, der Respekt und die Fürsorgepflicht gegenüber dem Partner Pferd,
- Förderung des WIR-Gefühls im Verein

beachtet werden.

§ 3

Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

1. Ausbildung des Pferdesports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters
2. Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch Pferdesport
3. Durchführung von Aktivitäten im freizeit- und Breitensportlichen Bereich sowie entsprechender pferdesportbezogener Lehrgänge.
4. Interessenvertretung gegenüber der „Ringjugend“ im Reiterring Breisgau-Kaiserstuhl, der Verbandsjugend des Pferdesportverbandes Südbaden und des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) sowie Behörden und der Öffentlichkeit.

§ 4 Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. sind:

- a.) die Jugendmitgliederversammlung
- b.) der Jugendvorstand

§ 5 Jugendmitgliederversammlung

Die Jugendmitgliederversammlung ist das oberste Organ der „Reiterjugend“ des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

1. Die Sitzung wird vom Jugendvorstand zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. unter Beifügung der Tagesordnung und eventuell eingegangener Anträge einberufen. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang am „schwarzen Brett“ in der Reithalle.
2. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung im Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendmitgliederversammlung stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang am „schwarzen Brett“ in der Reithalle.
3. Die Jugendmitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
4. Anträge zur Tagesordnung der Jugendmitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden und sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Jugendvorstand einzureichen. Dem Antragsteller kann zur Begründung seines Antrags auf der Mitgliederversammlung das Wort erteilt werden.
5. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können der Mitgliederversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Sie werden jedoch nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit (50%+1). Bei Abstimmungen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen ebenfalls durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom der Vorsitzenden zu ziehende Los.

Anlage 1

8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied der Jugendabteilung und des Jugendvorstandes des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. ab dem 10. Lebensjahr mit einer Stimme. Stimmübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 6

Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung

Aufgaben der Jugendmitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl des Jugendvorstandes;
2. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und des Kassenberichts der Jugendabteilung;
3. die Entlastung des Kassenwarts der Jugendabteilung;
4. die Entlastung des Jugendvorstandes;
5. Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
6. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes;
7. Beschlussfassung über die zur Jugendmitgliederversammlung eingereichten Anträge.

§ 7

Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden;
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c.) dem Kassenwart;
- d.) dem Schriftführer;
- e.) bis zu fünf weiteren Mitgliedern

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit des Jugendvorstands

1. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. und erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der

Anlage 1

Jugendordnung, den Beschlüssen der Jugendmitgliederversammlung und des Vorstands des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

2. Der Jugendvorsitzende sowie der stellvertretende Jugendvorsitzende vertreten die Interessen der Jugendabteilung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. nach innen und außen.
3. Der Jugendvorstand, vertreten durch den Jugendvorsitzenden oder den stellvertretenden Jugendvorsitzenden, ist bei der Generalversammlung stimmberechtigte.
4. Der Jugendvorsitzende sowie der stellvertretende Jugendvorsitzende führen die Jugendabteilung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. gleichberechtigt nach den Richtlinien der Jugendmitgliederversammlung.
5. Der Jugendvorsitzende ,der stellvertretende Jugendvorsitzende sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendmitgliederversammlung entsprechend der Legislaturperiode des Gesamtvorstandes des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendvorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Jugendvorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Der Jugendvorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendvorsitzende, leitet die Jugendmitgliederversammlung und die Sitzung des Jugendvorstandes, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert werden.
6. In den Jugendvorstand ist jedes ordentliche Vereinsmitglied des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. wählbar.
7. Der Jugendvorstand ist für seine gefassten Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem Vorstand des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. gegenüber verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendvorsitzenden oder dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden binnen zwei Wochen eine Sitzung des Jugendvorstandes einzuberufen.

§ 9 Jugendkasse

Die Vereinsjugend entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der vom Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel und aller anderen der Jugendabteilung zufließenden Spenden und sonstigen Einnahmen.

Dem Vorstand bzw. einem Beauftragten des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung der verwendeten Finanzmittel zu gewähren.

Die Jugendkasse wird vom Kassenwart des Jugendvorstandes geführt und ist Teil des Vereinsvermögens. Sie wird jährlich einmal durch die beim Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. gewählten Kassenprüfer geprüft.

Die Überprüfung der Kassengeschäfte der Jugendabteilung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. erfolgt auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Jugendvorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der jährlichen ordentlichen Jugendmitgliederversammlung zu berichten.

§ 10
Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Satzung der Jugendabteilung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, so gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.

§ 11
Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung beschlossen und vom Vorstand des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V. mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.